


An
Herrn
Sebastian Sperner

Per E-Mail:


BMI-V/B/8 (Asyl)
BMI-V-B-8@bmi.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-B-8@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2026-0.419.153

Ihr Schreiben vom 22. April 2026 betreffend „Task-Force Migration“

Sehr geehrter Herr Sperner!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22. April 2026 darf folgendes ausgeführt werden:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

- 1. Ist die Task Force weiterhin aktiv? Wenn nein, seit wann nicht mehr und was war der Grund der Auflösung?*
- 3. Aus wie vielen Mitgliedern bzw. Teilnehmer:innen besteht die Task Force? Bitte um Auflistung der Teilnehmer:innen je nach Ressortzugehörigkeit (siehe MV Seite 3: BMI (Vorsitz), BKA, BMÖDS, BMLV, etc.)*
- 4. Wie ist die Arbeitsweise der Task Force? Wie oft tagt sie? Bitte um Übermittlung der Tagungsprotokolle aus den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 (laufend).*

Die interministerielle Task-Force Migration wurde im Juni 2018 eingerichtet und tagt seither regelmäßig, derzeit zweimal monatlich.

Unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Inneres (BMI) nehmen an den Sitzungen je nach aktueller Situation eine wechselnde Anzahl an Vertretern und Vertreterinnen des Bundeskanzleramts (BKA), des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV), des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), des

Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) teil. Experten und Expertinnen aus anderen Bereichen werden nach Bedarf hinzugezogen.

Hinsichtlich der Übermittlung der Tagungsprotokolle darf auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen werden.

Zu den Fragen 2 und 5.C:

2. *Welche Aufgaben erfüllt die Task Force?*

5.C) *Welchen anderen Aufgabenbereichen widmet sich die Task Force? Bitte um auch diesbezüglich um Übermittlung allfälliger Arbeitsprodukte (Berichte, Tagungsprotokolle, etc.)*

Die Task Force Migration wurde mit dem Ziel zur vorzeitigen Erkennung von Migrationsentwicklungen, als entsprechende Grundlage für Entscheidungen im Migrationsmanagement, eingerichtet.

Hinsichtlich der Übermittlung allfälliger Arbeitsprodukte darf auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen werden.

Zur Frage 5 (samt den Unterpunkten A, B und D):

5. *Laut MV wurde die Task Force Migration insbesondere dafür eingerichtet, "um die täglichen Entwicklungen auf den genannten [Anm: Flucht-]Routen zu beobachten und unverzüglich entsprechende Entscheidungen im Migrationsmanagement treffen zu können."*

A) *Wie werden die Fluchtrouten in der Praxis durch die Task Force "beobachtet"?*

B) *In welcher Form werden diese Informationen zusammengetragen und gebündelt? Werden regelmäßige Berichte erstellt? Wenn ja:*

i) *Wie häufig (in welchen zeitlichen Abständen) werden entsprechende Berichte erstellt?*

ii) *Bitte um Übermittlung sämtlicher von der Task Force in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 (laufend) erstellten Berichte.*

iii) *Welchen Stellen (Abteilungen, Sektionen) welcher Ministerien wurden diese Daten, Berichte oder Zusammenfassungen übermittelt?*

iv) *Warum werden diese Berichte nicht öffentlich zur Verfügung gestellt?*

D) *Findet ein regelmäßiger Austausch mit anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Drittstaaten entlang der von der Task Force beobachteten Routen statt? Wenn ja:*

- i) Wie oft findet ein entsprechender Austausch statt? In welcher Form findet dieser Austausch statt (persönliche/online Treffen, E-Mailverkehr, etc.)*
- ii) Welche Informationen werden mit anderen Staaten ausgetauscht? Welche Informationen übermittelt Österreich in diesem Zusammenhang an Drittstaaten?*

Vorweg darf angemerkt werden, dass es sich bei den von der Task Force Migration beobachteten Routen nicht um Flucht- sondern Migrationsrouten handelt.

Die Task Force Migration besteht aus einer Analysegruppe sowie einer Steuerungsgruppe und setzt sich aus den oben genannten Teilnehmern zusammen. Berichte, Analysen und Lagebilder werden von der Analysegruppe im Vorfeld vorbereitet. Die verfassten Berichte werden als Grundlage für weitere interne strategische Planungen an die Steuerungsgruppe weitergeleitet. Im Zuge der Task Force Migration erfolgt kein Austausch über die Entwicklungen oder von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten der EU oder Drittstaaten.

Die genannten Unterlagen unterliegen gesetzlichen Geheimhaltungs- bzw. Beschränkungstatbeständen nach dem IFG, dem Informationsordnungsgesetz (InfOG) sowie unionsrechtlichen Vorgaben zum Schutz klassifizierter Informationen der Europäischen Union.

Ein wesentlicher Teil der angefragten Informationen basiert auf klassifizierten Dokumenten bzw. Informationen der Europäischen Union (beispielsweise RESTREINT UE oder CONFIDENTIEL UE). Diese unterliegen den unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen, insbesondere dem Ursprungsprinzip. Demnach darf eine unmittelbare Weitergabe, Offenlegung oder Freigabe von EU-klassifizierten Informationen nicht erfolgen. Dies findet innerstaatlich auch Ausdruck im InfOG, welches den Umgang mit klassifizierten Informationen im Bereich des Nationalrats und des Bundesrats regelt.

Da die angefragten Dokumente Informationen enthalten, die auf EU-Verschlusssachen beruhen oder daraus abgeleitet wurden, ist eine Freigabe dieser Informationen mangels Verfügungsbefugnis rechtlich unzulässig. Eine eigenständige Veröffentlichung oder Übermittlung würde gegen das Unionsrecht verstoßen.

Im Zuge der Prüfung des gegenständlichen Informationsbegehrens wurde zudem eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der

Informationszugänglichkeit und den entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen vorgenommen.

Die Dokumente enthalten bzw. beruhen auf Informationen, Bewertungen, Lageeinschätzungen oder strategischen Erwägungen, deren Offenlegung geeignet wäre,

- operative oder strategische Maßnahmen staatlicher Behörden nachvollziehbar zu machen,
- Rückschlüsse auf behördliche Vorgehensweisen, Risikoanalysen oder sicherheitsrelevante Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen,
- die wirksame Wahrnehmung sicherheitsbehördlicher Aufgaben zu beeinträchtigen, und
- die Zusammenarbeit mit nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Stellen zu gefährden.

Im Rahmen der vorgenommenen Interessensabwägung war daher festzustellen, dass eine Offenlegung der begehrten Informationen konkrete und nachvollziehbare Nachteile für wesentliche öffentliche Interessen bewirken könnte. Die Geheimhaltungsinteressen überwiegen das allgemeine öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der gegenständlichen Informationen. Es muss daher um Verständnis gebeten werden, dass – unter Verweis auf § 6 Abs. 1 Z 2 und 4 IFG im Interesse der nationalen Sicherheit sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der entgegenstehenden europarechtlichen Bestimmungen – keine inhaltlichen Angaben zu den Protokollen und Berichten der Task Force Migration veröffentlicht werden können.

Zur Frage 6:

6. Welche Kosten (Personal- und sonstige Kosten) fallen durch die Task Force an? Welches Ressort trägt die Personal- und Overhead-Kosten?

Die Tätigkeit der Task Force Migration erfolgt ausschließlich im Zuge der Linienarbeit mit den bestehenden Ressourcen. Es fallen daher keine zusätzlichen Kosten an.

Zur Frage 7:

7. Laut einem aktuellen Medienbericht soll zur Umsetzung eines geplanten Abkommens mit Usbekistan eine „Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen“

eingerrichtet werden (vgl. <https://www.derstandard.at/story/3000000315796/asyl-abkommen-mit-usbekistan-im-ministerrat-beschlossen>)

A) Bitte um Übermittlung des Abkommens bzw. allfälliger Vertragsentwürfe (falls noch keine finale Version vorhanden ist).

Mit dem von Ihnen angesprochenen Abkommen wird mit Usbekistan eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft („Abkommen zwischen der Regierung der Republik Usbekistan und der Österreichischen Bundesregierung über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft“) begründet. Im 50. Ministerrat am 29. April 2026 wurde die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens beschlossen.

Das Abkommen ist in seiner finalen Version online inklusive aller Beilagen abrufbar: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-maerz-2025/50-mr-29-april.html> (Punkt 10 des Beschlussprotokolls des 50. Ministerrats vom 29. April 2026).

B) Welchem Ministerium sowie welcher Abteilung soll diese oder ähnliche geplante Arbeitsgruppen untergeordnet werden?

Die Einrichtung einer „Gemeinsamen Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen“ wird in Artikel 22 des Abkommens festgelegt. Ihre Aufgaben bestehen neben der Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens in der Empfehlung von Durchführungsvereinbarungen, die für die einheitliche Anwendung dieses Abkommens erforderlich sind, sowie in der Erörterung von allfälligen Verbesserungen und im Falle von Streitigkeiten in deren Beilegung. Die Arbeitsgruppe wird aus Expertinnen und Experten der Fachministerien beider Vertragsstaaten bestehen. Je nach Gegenstand der Besprechung, werden Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen zuständigen Fachressorts an den Sitzungen teilnehmen.

Die Federführung für die erforderlichen Abstimmungen mit Usbekistan zur Abhaltung der Arbeitsgruppe liegt beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

C) Gibt es bereits Pläne zur Zusammenarbeit dieser oder ähnlicher geplanter Arbeitsgruppen mit der Task Force Migration?

Mit der Task Force Migration gibt es keine überschneidenden Bereiche und Tätigkeiten. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen

zwischen Österreich und Usbekistan hat ihre Legitimation ausschließlich in dem Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen. Über die genannten Aufgaben hinaus wird sie auch nicht tätig.

D) Wie konkret sind die Pläne zur Errichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Republik Usbekistan? Bitte um Übermittlung diesbezüglicher Unterlagen bzw. Entwürfe allfälliger Vertragsdokumente.

Da das gegenständliche Abkommen noch nicht in Kraft ist, gibt es aktuell noch keine Pläne zur Abhaltung einer Arbeitsgruppe.

E) Ist auch mit anderen Drittstaaten der Abschluss von entsprechenden Abkommen und die Errichtung von gemeinsamen Arbeitsgruppen geplant? Bitte um Übermittlung sämtlich diesbezüglicher Unterlagen (geplante Abkommen mit Drittstaaten, Korrespondenz hinsichtlich diesbezüglicher Abkommen mit Drittstaaten bzw. mit anderen Ressorts [zB Außenministerium, Bundeskanzleramt, etc.]

Derzeit ist weder ein Abschluss vergleichbarer Abkommen mit anderen Drittstaaten noch die Errichtung von gemeinsamen Arbeitsgruppen in entsprechenden Migrations- und Mobilitätsabkommen geplant.


Mit freundlichen Grüßen

18. Mai 2026

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2026-05-18T10:24:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	